



KANTON AARGAU



Gemeindeammänner-Vereinigung  
des Kantons Aargau

DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES

# Ergebnisse der Umfrage betreffend Umsetzung des

Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung  
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

---

30. Juli 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Statistische Daten.....	3
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit in den Gemeinden</b> .....	<b>4</b>
2.1	Verantwortliche Abteilung.....	4
<b>3</b>	<b>Reglement</b> .....	<b>5</b>
3.1	Kommunales Reglement.....	5
3.2	Inkrafttreten des Reglements.....	6
<b>4</b>	<b>Zahlen und Fakten</b> .....	<b>7</b>
4.1	Finanzierungsmodell der Gemeinden.....	7
4.2	Berechnung Beitrag.....	8
4.3	Grenzwert für Gemeindebeiträge.....	9
4.4	Voraussetzung Erwerbstätigkeit.....	10
4.4.1	Pensum zwei Erziehungsberechtigte.....	10
4.4.2	Pensum alleinerziehendes Elternteil mit Partner/in im gleichen Haushalt.....	11
4.4.3	Pensum alleinerziehender Elternteil.....	12
<b>5</b>	<b>Gesuche, Bewilligungen und Budget</b> .....	<b>13</b>
5.1	Gesuche und Bewilligungen.....	13
5.1.1	Analyse der Gesuche und Bewilligungen.....	13
5.2	Gesuche von August 2018 bis September 2019.....	14
5.3	Totaler Budgetbetrag und Rechnungsbetrag.....	15
<b>6</b>	<b>Subventionierung von Angeboten</b> .....	<b>17</b>
6.1	Unterstützung von weiteren Angeboten durch Gemeinden.....	17
6.2	Art der unterstützten / subventionierten Angebote.....	18
6.3	Kürzung von Angebote.....	19
6.4	Angebote vor Ort.....	20
<b>7</b>	<b>Kommunikation</b> .....	<b>21</b>
7.1	Informationsweg an die Bevölkerung.....	21
<b>8</b>	<b>Veränderungen aufgrund KiBeG</b> .....	<b>22</b>
8.1	Veränderung Organisationen / Institutionen.....	22
8.2	Veränderung des Angebots.....	23
<b>9</b>	<b>Herausforderungen KiBeG</b> .....	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>25</b>

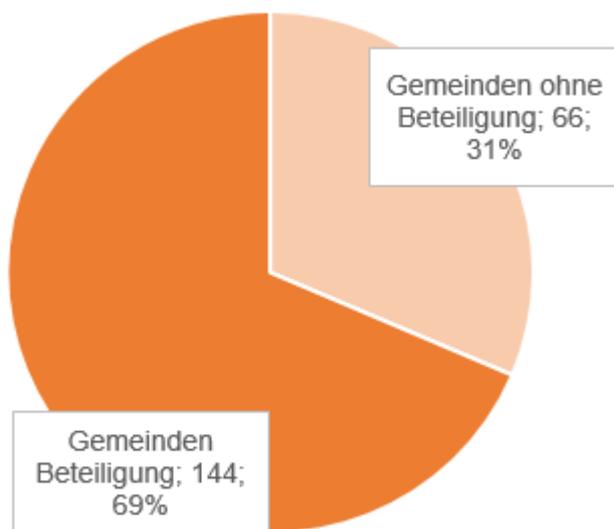
# 1 Einleitung

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) ist am 1. August 2016 in Kraft getreten und musste bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden. Das KiBeG legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest und bezweckt zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und zum anderen die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), namentlich die Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdienstes, und die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) erhoben bei allen Aargauer Gemeinden Daten, um einen ersten Eindruck über die Umsetzung und die Wirkung des KiBeG zu erhalten. Den Mitarbeitenden der Gemeinden, welche die Daten erhoben haben, wird an dieser Stelle herzlich gedankt. Dank diesem Engagement hat die Umfrage eine grosse Aussagekraft erhalten.

## 1.1 Statistische Daten

Zum Zeitpunkt der Erhebung zählte der Kanton Aargau insgesamt 210 Gemeinden. Davon haben sich 144 Gemeinden an der Umfrage beteiligt.



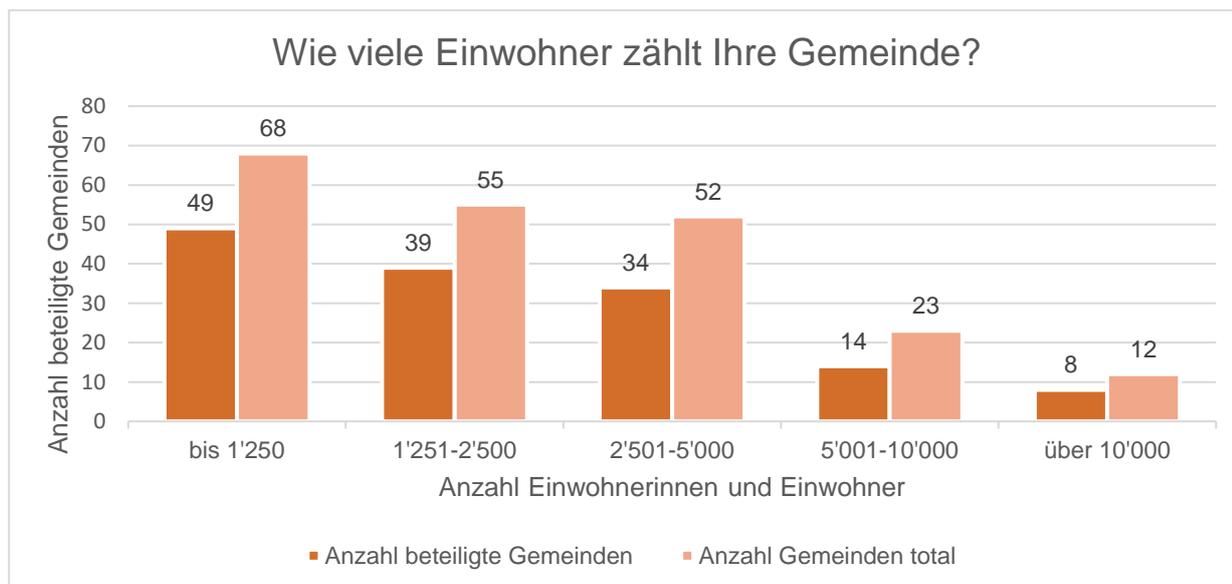
Beteiligung aller Aargauer Gemeinden mit 144 von 210 Gemeinden  
**69%**



Kleinste teilnehmende Gemeinde  
**160**  
Einwohner



Grösste teilnehmende Gemeinde  
**19'230**  
Einwohner

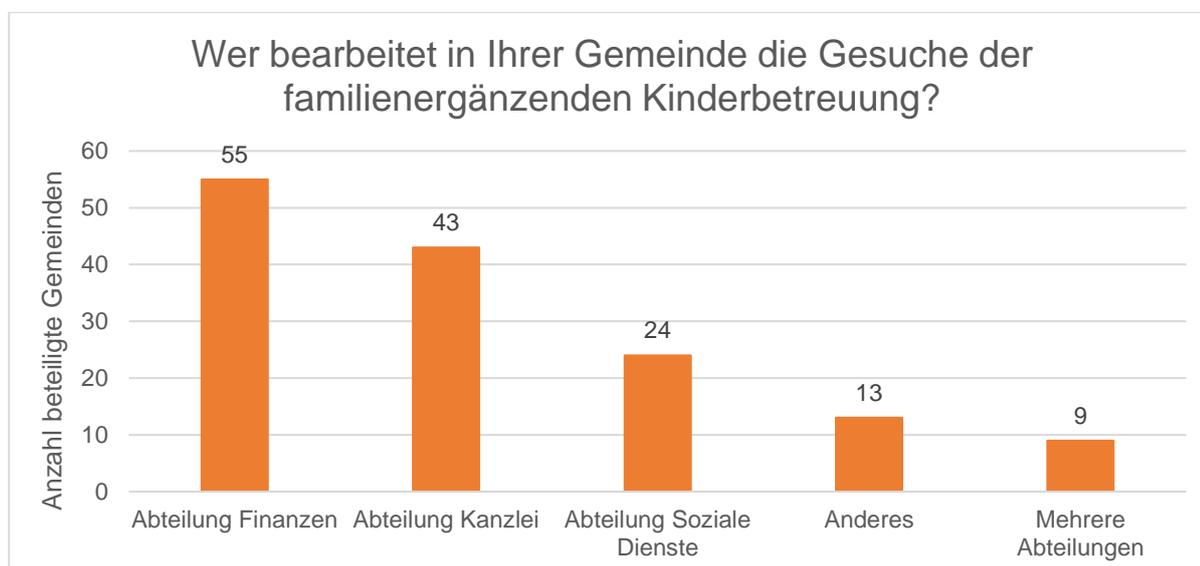


Von den 144 Gemeinden besitzen 34 % (49) bis zu 1'250 Einwohner, 27 % (39) zwischen 1'251-2'500 Einwohner, 24 % (34) zwischen 2'501-5'000, 10 % (14) zwischen 5'001-10'000 und 6 % (8) über 10'000 Einwohner. Die Teilnahme von unterschiedlich grossen Gemeinden stärkt die Aussagekraft der Umfrage.

## 2 Zuständigkeit in den Gemeinden

### 2.1 Verantwortliche Abteilung

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Gesuche liegt bei den Gemeinden mit 38 % (55) hauptsächlich bei der Abteilung Finanzen oder mit 30 % (43) bei der Abteilung Kanzlei. Die Abteilung Soziale Dienste ist in 17 % (24) der Gemeinden zuständig und in 6 % (9) sind sogar mehrere Abteilungen für die Bearbeitung der Gesuche zuständig. Die restlichen 9 % (13) sind unter dem Begriff "Anderes" zusammengefasst. Hier erfolgt die Bearbeitung der Gesuche entweder durch Externe oder durch Fachstellen, die Abteilung Steuern, Abteilung SVA-Zweigstelle oder andere Stellen.



## 3 Reglement

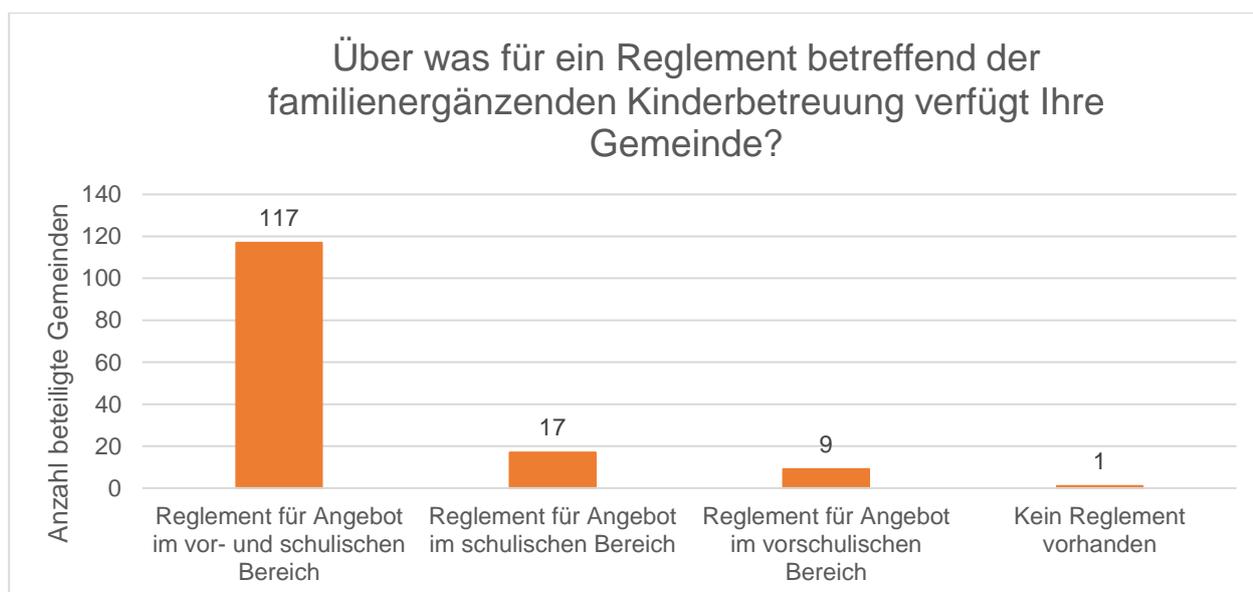
### 3.1 Kommunales Reglement

Für die Umsetzung des KiBeG mussten die Gemeinden ein Reglement erlassen. Dieses kann sich sowohl auf den vorschulischen als auch den schulischen Bereich beziehen.

**Vorschulischer Bereich:** Die familienergänzende Betreuung von Kindern bezieht sich auf Angebote vor der obligatorischen Schulzeit, wie zum Beispiel Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.

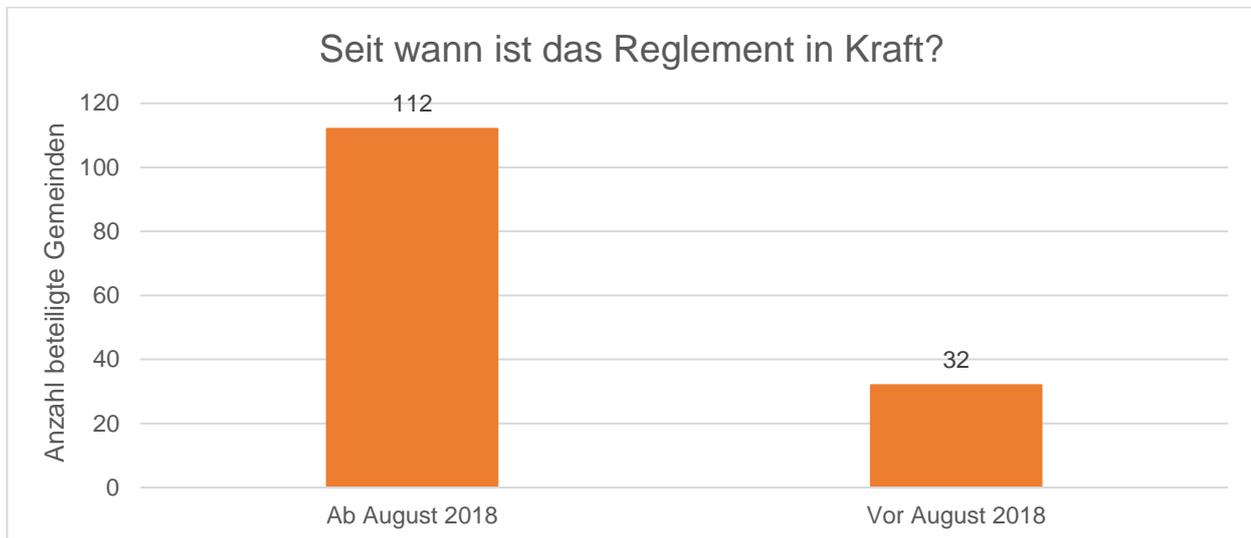
**Schulischer Bereich:** Die familienergänzende Betreuung von Kindern bezieht sich auf Angebote während der obligatorischen Schulzeit, wie zum Beispiel Mittagstische und Randzeitenbetreuung.

Bis auf 1 % (1) der Gemeinden verfügen alle beteiligten Gemeinden über ein spezifisches Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Etwa 81 % (117) besitzen ein Reglement für Angebote im vorschulischen- und schulischen Bereich. 12 % (17) der Gemeinden besitzen ein Reglement nur im schulischen Bereich und 6 % (9) nur im vorschulischen Bereich.



### 3.2 Inkrafttreten des Reglements

In diesem Balkendiagramm wird ersichtlich, dass etwa 78 % (80) aller beteiligten Gemeinden ihr Reglement per 1. August 2018 oder auf Beginn des Schuljahres 2018/19 eingeführt haben. 22 % (32) der befragten Gemeinden besaßen schon vor August 2018 ein Reglement.



## 4 Zahlen und Fakten

### 4.1 Finanzierungsmodell der Gemeinden

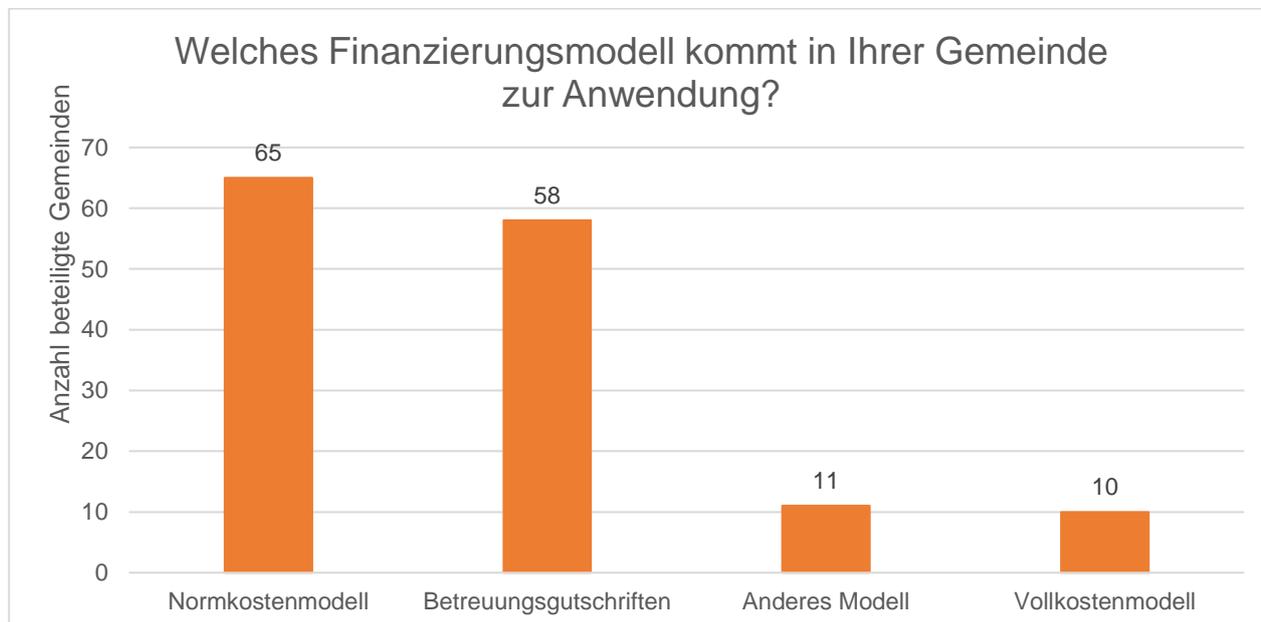
Folgende Finanzierungsmodelle verwenden die beteiligten Gemeinden:

**45 % (65) Normkostenmodell:** Bei diesem Modell werden den Erziehungsberechtigten Beiträge nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die von der Gemeinde festgelegten Normkosten der gewählten Institution ausgerichtet.

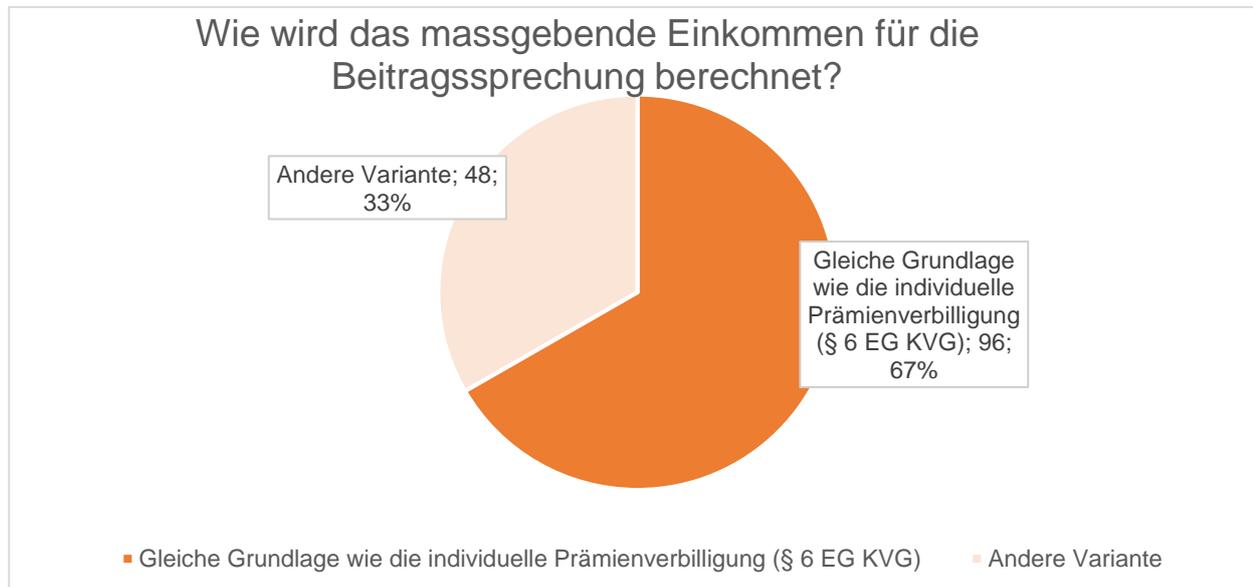
**40 % (58) Betreuungsgutschriften:** Mit dem Modell der Betreuungsgutschriften erhalten die Erziehungsberechtigten von der Gemeinde Gutschriften nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese Gutschriften können die Erziehungsberechtigten in der Institution ihrer Wahl einlösen.

**7 % (10) Vollkostenmodell:** Bei diesem Modell werden den Erziehungsberechtigten Beiträge nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die effektiven Kosten der gewählten Institution ausgerichtet.

Die Gemeinden, welche ein anderes Modell besitzen, machen etwa 8 % (11) aus. Zu diesen anderen Modellen gehören beispielsweise Beiträge an die Betreuungskosten (ausschliesslich an Mahlzeiten) oder Finanzierung gemäss Sozialtarifen.



## 4.2 Berechnung Beitrag

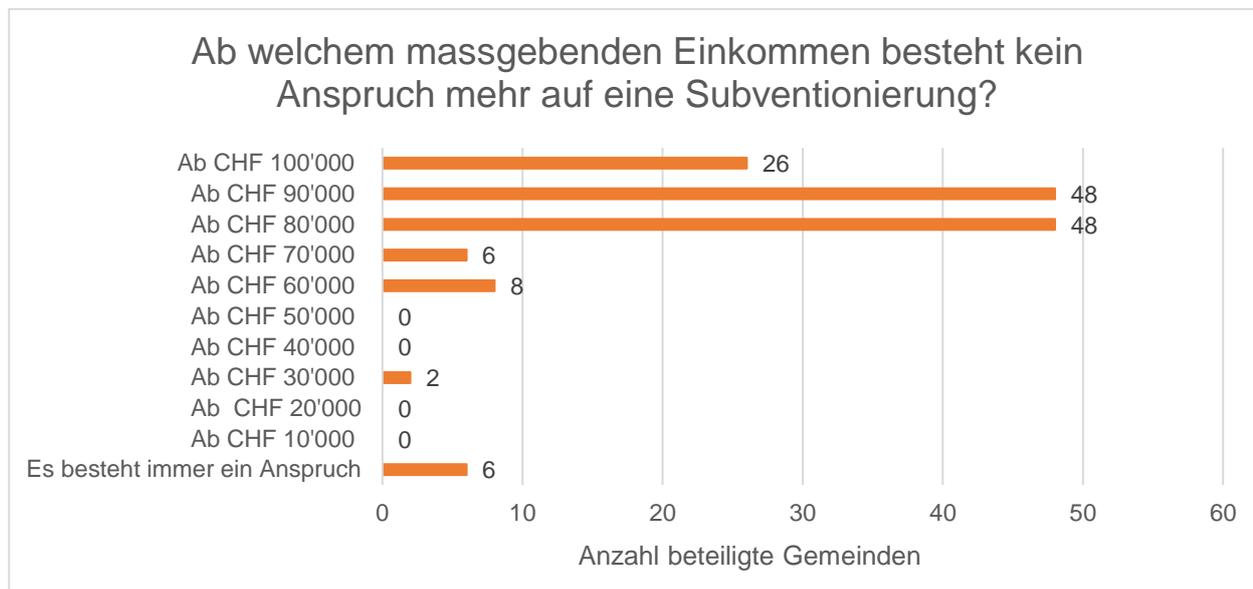


67 % (96) der Gemeinden wenden bei der Berechnung des Beitrags die gleichen Berechnungsgrundlagen an wie für die individuelle Prämienverbilligung (§ 6 EG KVG). Diese Grundlagen beinhalten folgende Positionen:

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge Säule 3a
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + Freiwillige Zuwendung
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
- + Kleinverdienerabzug (gemäss Ziffer 24 StE)
- + Steuerbefreite Einkünfte
- + 20 % des satzbestimmenden Reinvermögens
- = Massgebendes Einkommen für Beitragssprechung

33 % (48) der Gemeinden verwenden eine andere Berechnungsvariante, wie zum Beispiel das steuerbare Einkommen als Grundlage oder weitere spezifische Definitionen, wie das Bruttoeinkommen mit 10 % des Bruttovermögens.

### 4.3 Grenzwert für Gemeindebeiträge

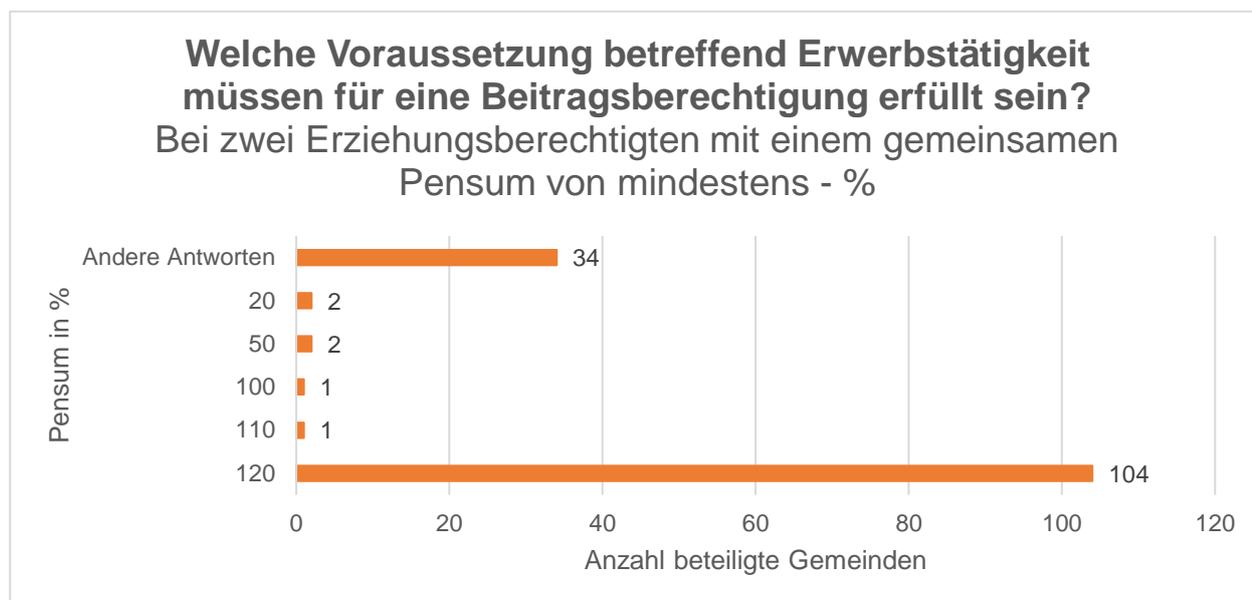


Von allen beteiligten Gemeinden besteht bei 18 % (26) kein Anspruch mehr auf Beiträge ab einem Einkommen von mehr als Fr. 100'000.–. Bei einem Einkommen von Fr. 90'000.– und Fr. 80'000.– besteht ein Anspruch auf je 33 % (48). Somit richten 85 % (122) der Gemeinden ab einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 80'000.– keine Beiträge mehr aus. Nur bei gerade 4 % (6) der Gemeinden besteht immer ein Anspruch auf Subventionierung. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die massgebenden Einkommen von den Gemeinden zum Teil sehr unterschiedlich berechnet werden und ein direkter Vergleich somit wenig aussagekräftig ist.

## 4.4 Voraussetzung Erwerbstätigkeit

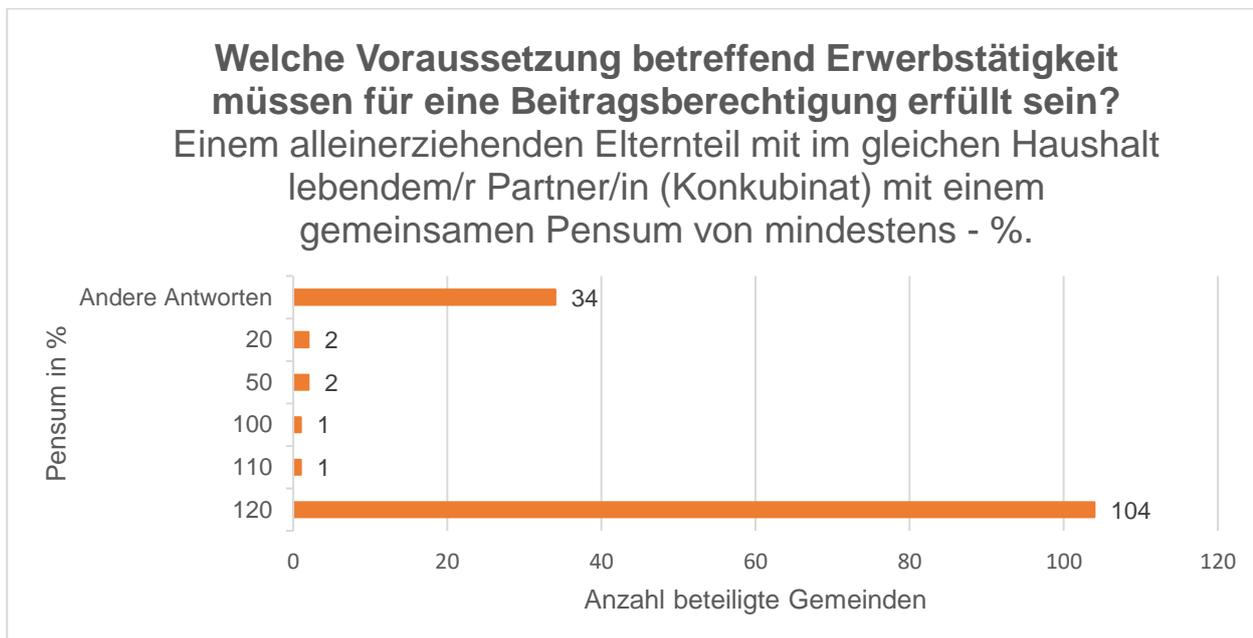
Neben dem massgebenden Einkommen für die Zusprechung der Gemeindebeiträge ist eine weitere Voraussetzung das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit der beiden Erziehungsberechtigten. Dieses Mindestpensum wird aufgrund der familiären Situation unterschiedlich definiert.

### 4.4.1 Pensum zwei Erziehungsberechtigte



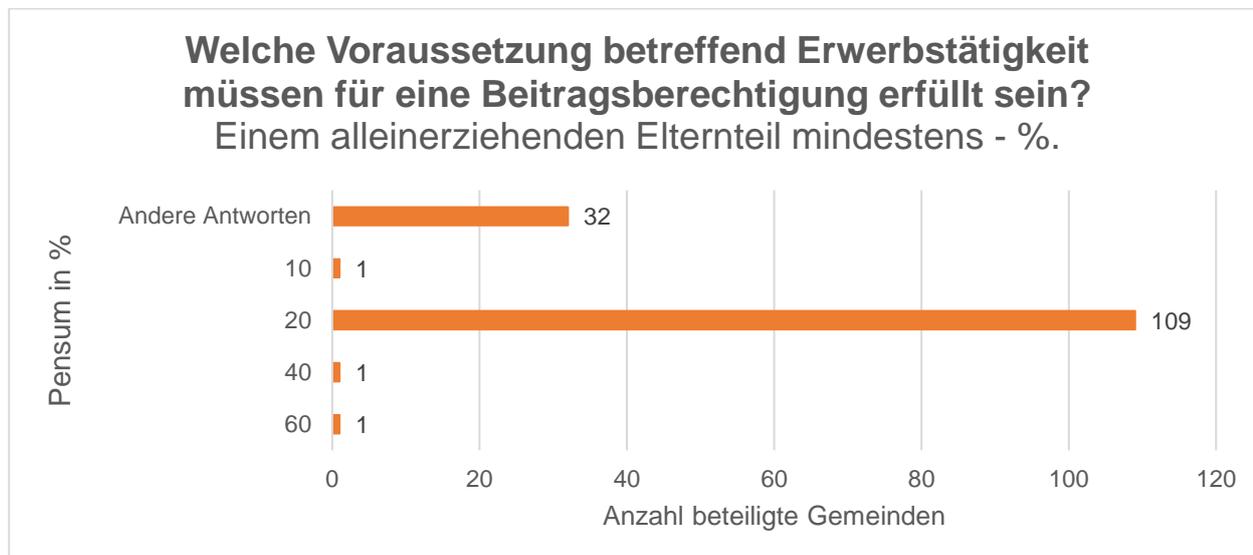
In diesem Balkendiagramm ist ersichtlich, dass 72 % (104) der Gemeinden bei zwei Erziehungsberechtigten ein Pensum von 120 % für die Beitragsberechtigung voraussetzen. 24 % (34) der Gemeinden haben bei dieser Frage eine andere Antwort gegeben. Andere Antworten waren zum Beispiel die Unabhängigkeit der Beitragsberechtigung vom Pensum oder eine verhältnismässige Betreuung. Ebenso gibt es auch keine konkrete Regelung in Bezug auf das Pensum. Nur bei etwa 4 % (6) der Gemeinden wird ein anderes Mindestpensum vorgesehen, beispielsweise 110 %, 105 %, 50 % oder 20 %.

#### 4.4.2 Pensum alleinerziehendes Elternteil mit Partner/in im gleichen Haushalt



72 % (104) der Gemeinden setzen bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (Konkubinat) ein Pensum von 120 % voraus. 24 % (34) der Gemeinden haben in dieser Frage eine andere Antwort gegeben. Konkubinatspaare werden oft verheirateten Paaren gleichgestellt, und es gelten somit dieselben Voraussetzungen.

#### 4.4.3 Pensum alleinerziehender Elternteil

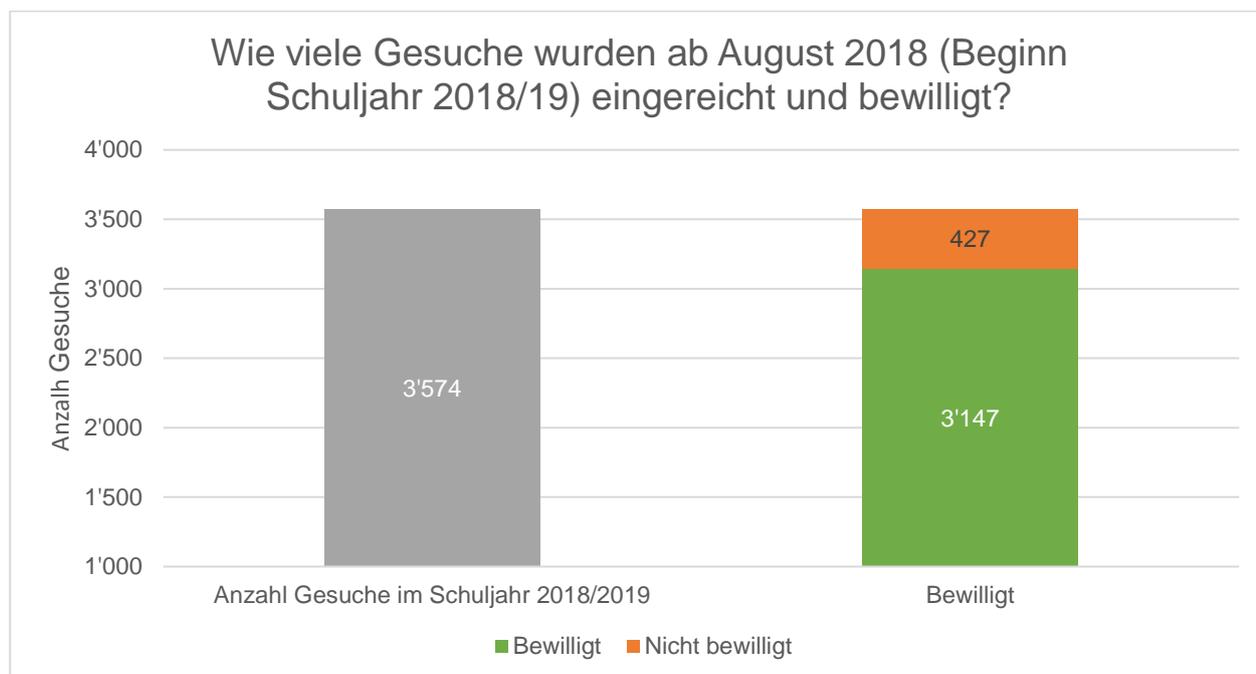


Bei einem alleinerziehenden Elternteil ohne im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in wird bei 76 % (109) der Gemeinden ein Pensum von mindestens 20 % vorausgesetzt. 22 % (31) der Gemeinden haben hier andere Antworten gegeben. Zum Teil werden die Beiträge unabhängig vom Arbeitspensum gesprochen oder die Einschätzung erfolgt individuell. Vereinzelt Gemeinden von etwa 4 % (4) verwenden andere Pensen als Anspruchsvoraussetzung, wie zum Beispiel 10 %, 40 % oder 60 %.

## 5 Gesuche, Bewilligungen und Budget

In diesem Kapitel wird die Anzahl der eingegangenen und bewilligten Gesuche im Schuljahr 2018/19<sup>1</sup> aufgeführt. Ebenfalls wird die Anzahl der Gesuche erfasst, die ausserhalb des Schuljahrs 2018/19 eingingen.

### 5.1 Gesuche und Bewilligungen



In diesem Balkendiagramm sind alle Gesuche der beteiligten Gemeinden aufsummiert. Es handelt sich um gesamthaft 3'574 Gesuche. Davon wurden 3'147 bewilligt. Dies entspricht einem Bewilligungs-Prozentsatz von 88 % (3'147). Nur etwa 12 % (427) der Gesuche wurden nicht bewilligt.

#### 5.1.1 Analyse der Gesuche und Bewilligungen

		Anzahl Gesuche
Minimum	↑ ↓	1
Mittelwert		25.0
Median		5
Maximum		760
Keine Gesuche		27

Bei der Anzahl Gesuche pro Gemeinde war das Minimum ein Gesuch und das Maximum lag bei 760 Gesuchen. 19 % (27) der beteiligten Gemeinden hatten in dieser Zeitspanne gar keine Gesuche zu bewilligen.

<sup>1</sup> Schuljahr von 10. August 2018 – 22. Juli 2019

		Anzahl Bewilligungen
Minimum	↑ ↓	1
Mittelwert		22.0
Median		4
Maximum		658
Keine Bewilligungen		32

Bei der Anzahl Bewilligungen pro Gemeinde war das Minimum eine Bewilligung und das Maximum lag bei 658 Bewilligungen. 22 % (32) der beteiligten Gemeinden hatten in dieser Zeitspanne keine Bewilligungen erteilt.

## 5.2 Gesuche von August 2018 bis September 2019

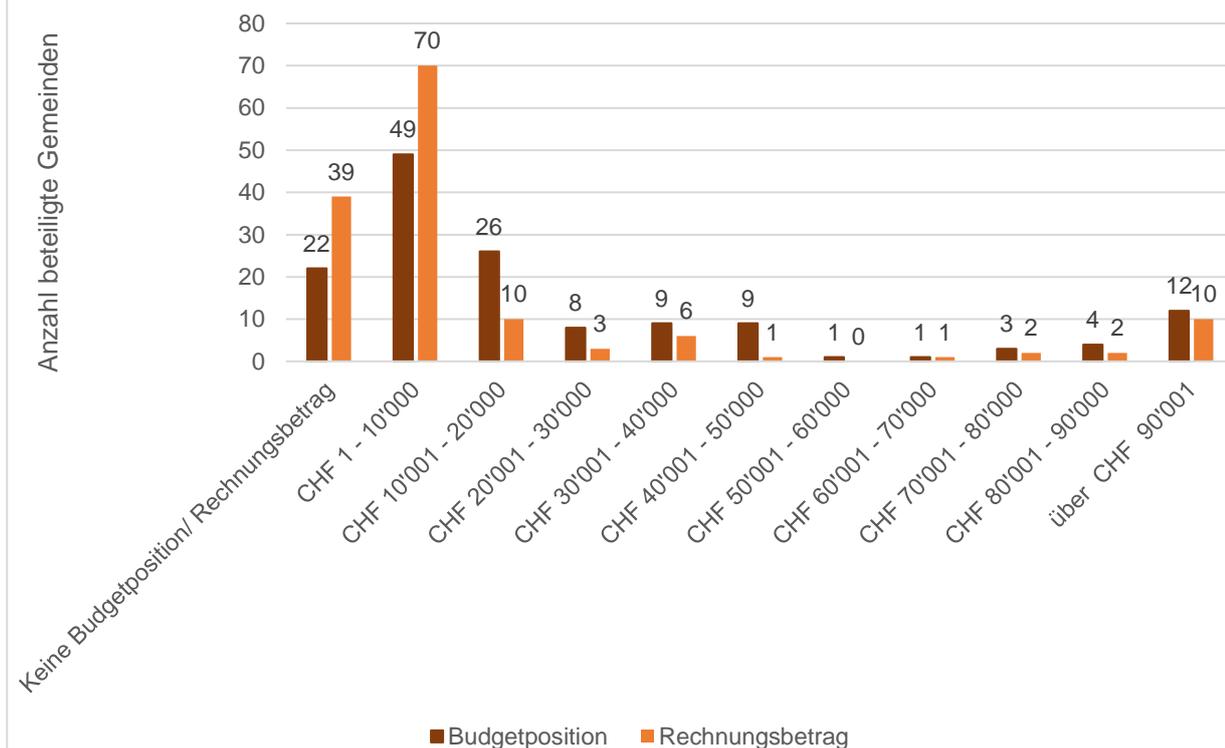
Gesamthaft wurden zwischen 1. August 2018 und 30. September 2019 3'892 Gesuche eingereicht. Die Differenz zwischen der Anzahl Gesuche im Schuljahr 2018/19 (3'574) und der Anzahl Gesuche zwischen 1. August 2018 und 30. September 2019 beträgt 318. Daraus kann geschlossen werden, dass 92 % (3'574) aller Gesuche im Schuljahr 2018/19 eingingen und nur 8 % (318) während der Vorschulzeit<sup>2</sup>, der Sommerferien<sup>3</sup> oder zu Beginn des Schuljahrs.

<sup>2</sup> Vorschulzeit: 1. August 2018 – 9. August 2018

<sup>3</sup> Sommerferien und Beginn Schulzeit: 22. Juli 2019 – 30. September 2019

### 5.3 Totaler Budgetbetrag und Rechnungsbetrag

Wie hoch war der eingestellte Betrag für die familienergänzende Kinderbetreuung im Budget 2018 und wie hoch war der effektive Betrag gemäss Rechnungsabschluss 2018?



Betragsband	Budgetbetrag 2018		Rechnungsbetrag 2018	
	Anzahl Gemeinden	Prozentsatz	Anzahl Gemeinden	Prozentsatz
<b>Keine Budgetposition</b>	22	15 %	39	27 %
<b>Fr. 1 - 10'000</b>	49	34 %	70	49 %
<b>Fr. 10'001 - 20'000</b>	26	18 %	10	7 %
<b>Fr. 20'001 - 30'000</b>	8	6 %	3	2 %
<b>Fr. 30'001 - 40'000</b>	9	6 %	6	4 %
<b>Fr. 40'001 - 50'000</b>	9	6 %	1	1 %
<b>Fr. 50'001 - 60'000</b>	1	1 %	0	0 %
<b>Fr. 60'001 - 70'000</b>	1	1 %	1	1 %
<b>Fr. 70'001 - 80'000</b>	3	2 %	2	1 %
<b>Fr. 80'001 - 90'000</b>	4	3 %	2	1 %
<b>über Fr. 90'001</b>	12	8 %	10	7 %

Bei 34 % (49) der Gemeinden war der eingestellte Budgetbetrag kleiner als Fr. 10'000.–. Bei 49 % (70) der Gemeinden belief sich auch die effektive Rechnung auf weniger als Fr. 10'000.–. 15 % (22) der Gemeinden haben keine Budgetposition bzw. 27 % (39) der Gemeinden keine Rechnungsposition erfasst. Entweder fielen keine Ausgaben an oder diese wurden separat ausgewiesen.

Anmerkung des Kantons: Wichtig ist hier zu erkennen, dass die Einführung des KiBeG auf Beginn des Schuljahres eine Verzerrung in den Finanzdaten mit sich bringt. Wenn Ausgaben zu Beginn des Schuljahres für das ganze Schuljahr getätigt werden, wird das Budget im ersten Jahr eher stark beansprucht, während es im zweiten Jahr weniger stark belastet wird. Dieser Effekt ist vor allem im Jahr der Inkraftsetzung zu beobachten.

Wird die Erfassung pro Schuljahr vorgenommen, tritt die Verzerrung nicht auf. Dies zeigte sich in der Umfrage zu den Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung von Ende 2019: Die effektiv gewährten Subventionen im Schuljahr 2018/19 fielen mehrheitlich tiefer aus als budgetiert.

Von August 2018 bis Juli 2019 haben 151 Gemeinden (72 %) von insgesamt 211 Gemeinden ihre Subventionen gegenüber dem Referenzjahr 2017 effektiv erhöht und erhalten deshalb Bundesfinanzhilfen. 60 Gemeinden (28 %) haben hingegen keinen Anspruch auf Bundesfinanzhilfen, da sie im Schuljahr 2018/19 entweder keine Subventionen gewährten, was in 22 Gemeinden (10 %) der Fall ist, oder ihre Subventionen gegenüber dem Referenzjahr 2017 reduzierten. Letzteres trifft auf 38 Gemeinden (18 %) zu.

Betrachtet man die Höhe der Subventionen der Gemeinden pro Kind und Jahr (im Alter zwischen 0- bis 12-jährig) so fallen grosse Differenzen zwischen den Gemeinden auf. Der höchste Betrag betrug Fr. 1'025.– pro Kind und Jahr, der tiefste Fr. 0.30.– pro Kind und Jahr (Rechnungsbetrag 2018). In nachstehender Tabelle wird ersichtlich, dass grössere Gemeinden pro Kind und Jahr mehr Ausgaben verzeichneten als mittlere Gemeinden und diese wiederum bezahlten mehr Subventionen pro Kind und Jahr als kleine Gemeinden.

	Kleine Gemeinden (bis 2000 Einwohnerinnen und Einwohner)	Mittlere Gemeinden (2001-10'000 Einwohnerinnen und Einwohner)	Grosse Gemeinden (10'001-25'000 Einwohnerinnen und Einwohner)
Median <sup>4</sup>	2.00	17.70	87.50
Mittelwert	15.00	46.00	208.50

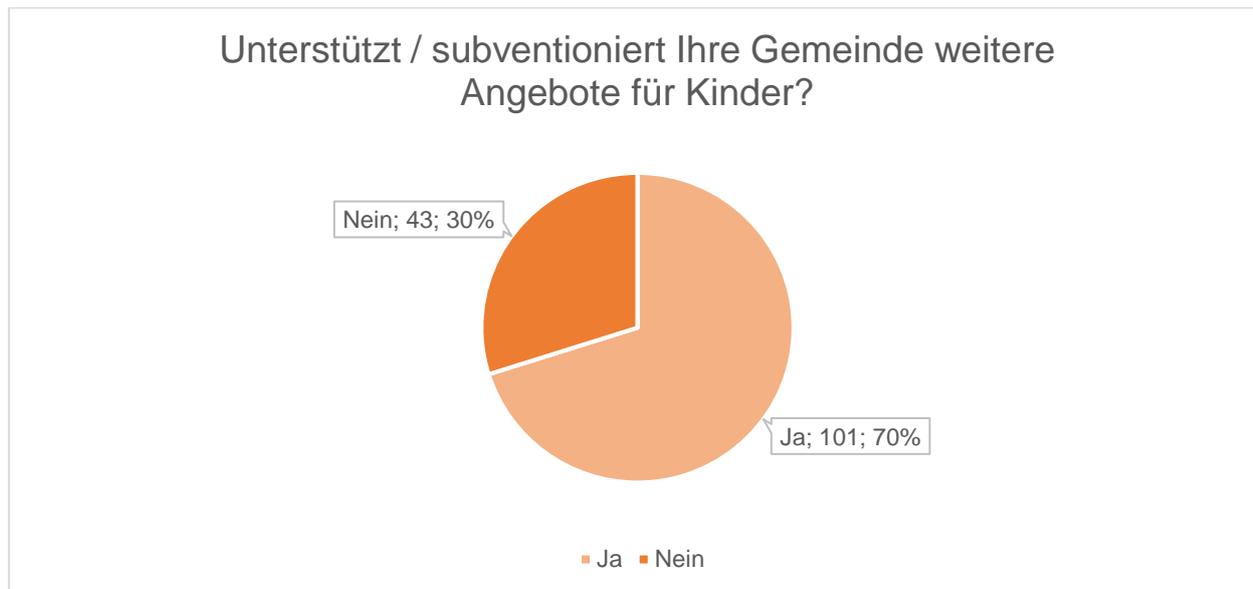
Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass die Höhe der Subventionen der Gemeinden von diversen Faktoren abhängen: die Ausgestaltung des Tarifsystems (bis zu welchem Einkommen wird in welcher Höhe subventioniert), der Einkommensverteilung der Eltern in einer Gemeinde, der Nachfrage nach Angeboten und Subventionen bei der Gemeinde, was wiederum auch davon abhängig ist, wie die Eltern über ihren Anspruch auf Subventionen informiert werden.

<sup>4</sup> Der Median teilt eine Verteilung in zwei gleich grosse Teile – er steht genau in der Mitte. Das heisst, gleich viele Gemeinden bezahlen weniger, respektive mehr als 2 Franken pro Kind und Jahr.

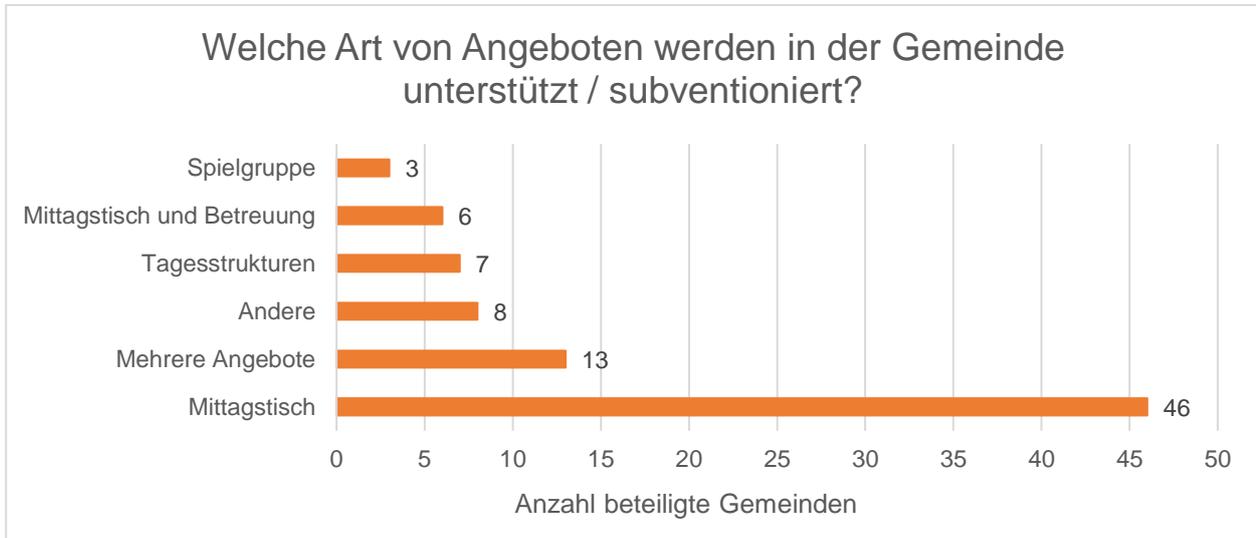
## 6 Subventionierung von Angeboten

### 6.1 Unterstützung von weiteren Angeboten durch Gemeinden

Aus untenstehenden Kreisdiagramm ist ersichtlich, dass etwa 70 % (101) der Gemeinden weitere Angebote für Kinder unterstützen/subventionieren. Bei 30 % (43) der Gemeinden ist das nicht der Fall. Dies können zum Beispiel Spielgruppen, Familienzentren, Elternvereine oder weitere Begegnungsorte sein. Auch Angebote wie Mutter-Kind-Deutsch werden zum Teil finanziell oder durch Sachleistungen (zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten) unterstützt.



## 6.2 Art der unterstützten / subventionierten Angebote

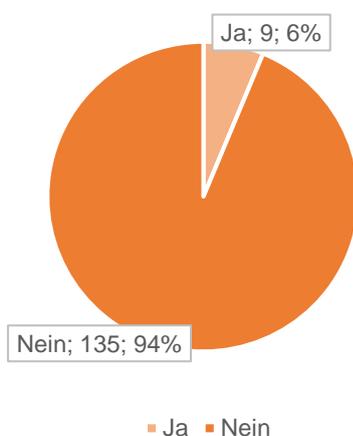


Obenstehende Graphik verdeutlicht, welche Angebote die Gemeinden unterstützen/subventionieren. Etwa 46 % (46) der Gemeinden verfügen über Mittagstische. 13 % (13) der Gemeinden unterstützen mehrere Angebote. 7 % (7) geben an Tagesstrukturen zu unterstützen, während 6 % (6) der Gemeinden Mittagstische mit Betreuung anbieten und 3 % (3) der Gemeinden Spielgruppen unterstützen. 18 Gemeinden haben keine Angaben gemacht.

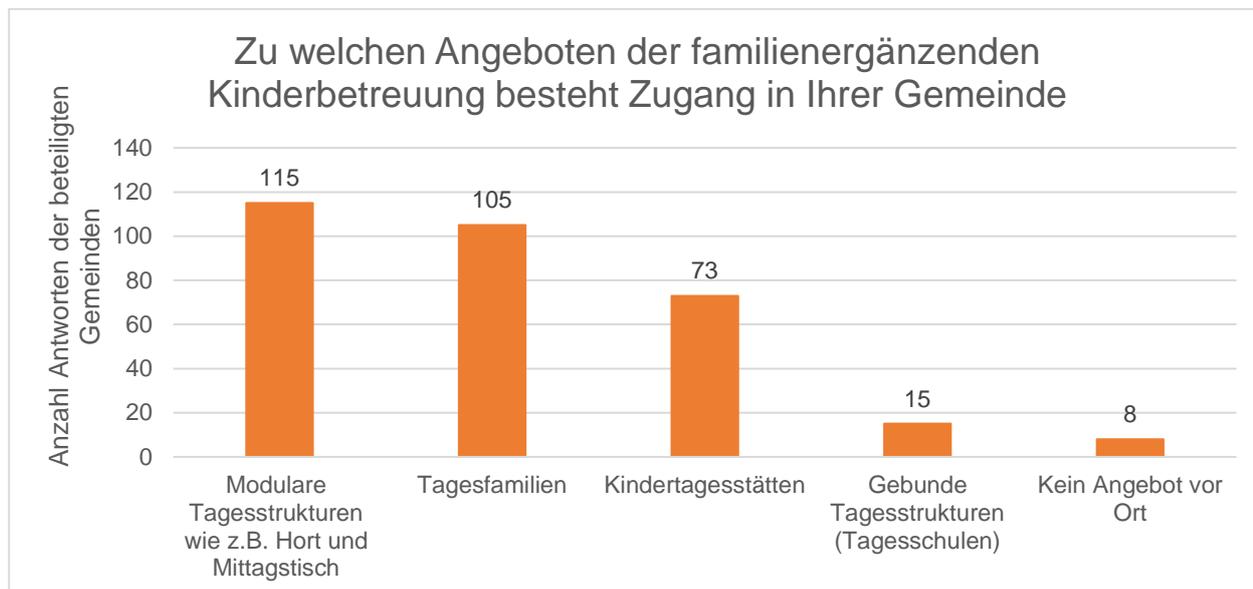
### 6.3 Kürzung von Angeboten

Mit dem Wechsel zur Subjektfinanzierung haben einige Gemeinden die Leistung von Beiträgen an die Organisationen überprüft. Dabei haben 6 % (9) der befragten Gemeinden mit dem Systemwechsel die Beiträge an entsprechende Organisationen gekürzt. Die klare Mehrheit der Gemeinden hat die Gemeindebeiträge beibehalten. Diese Frage gibt nur Auskunft über allfällige Kürzungen der Unterstützung. Es kann daraus nicht geschlossen werden, wie hoch der Anteil an Institutionen und Organisationen ist, welche eine zusätzliche objektorientierte Finanzierung oder anderweitige Unterstützung erhalten.

Wurde die Unterstützung an Organisationen / Institutionen  
seit der Einführung des KiBeG gekürzt?



## 6.4 Angebote vor Ort

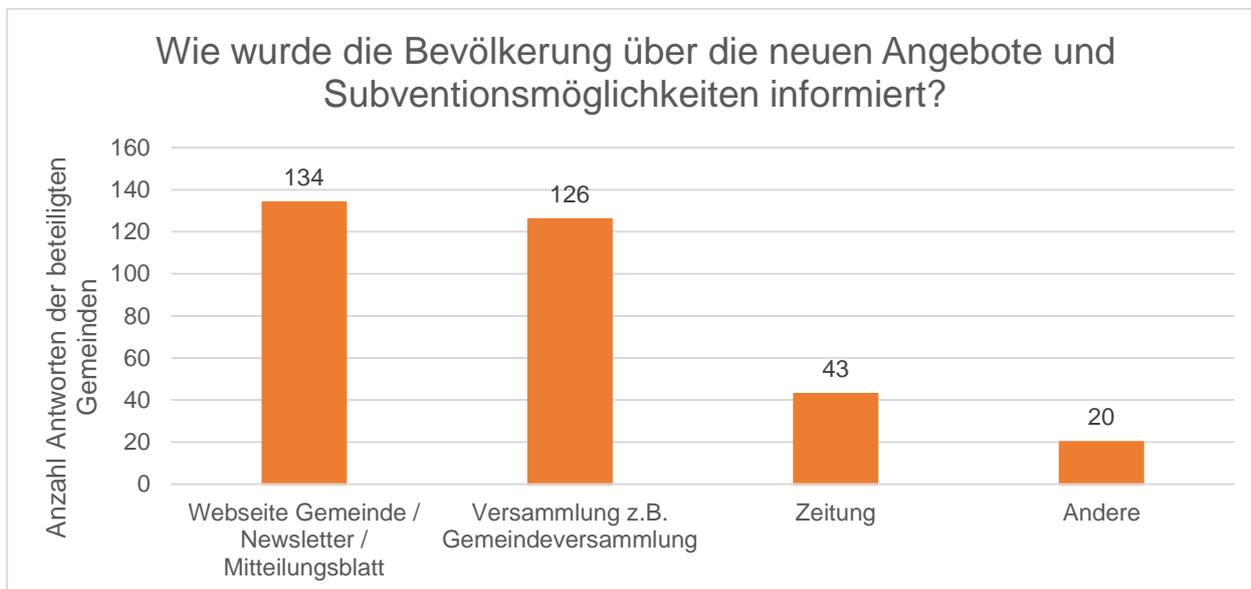


Bei dieser Frage waren mehrere Nennungen möglich.

80 % (115) der Gemeinden besitzen ein Angebot in Form von modularen Tagesstrukturen, wie zum Beispiel Hort und Mittagstisch und 5 % (15) der Gemeinden besitzen gebundene Tagesstrukturen, beispielsweise Tagesschulen. 33 % (105) der Gemeinden besitzen Zugang zu Tagesfamilien und 23 % (73) der Gemeinden zu Kindertagesstätten. Lediglich 3 % (8) der Gemeinden haben kein Angebot vor Ort, was jedoch nicht bedeutet, dass keine regionalen Angebote bestehen.

## 7 Kommunikation

### 7.1 Informationsweg an die Bevölkerung



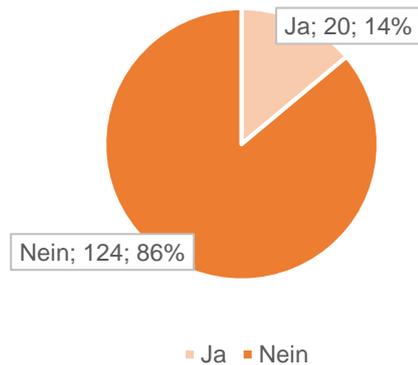
Bei dieser Frage waren mehrere Nennungen möglich.

Bei 71 % (134) der Gemeinden wurde die Bevölkerung über die Webseite der Gemeinde, einen Newsletter oder über das Mitteilungsblatt informiert. Bei 67 % (126) der Gemeinden wurde an der Gemeindeversammlung informiert, bei 23 % (43) der Gemeinden über die Zeitung und bei 11 % (20) wurde ein anderer Kommunikationsweg, zum Beispiel eine separate Informationsveranstaltung, gewählt.

## 8 Veränderungen aufgrund KiBeG

### 8.1 Veränderung Organisationen / Institutionen

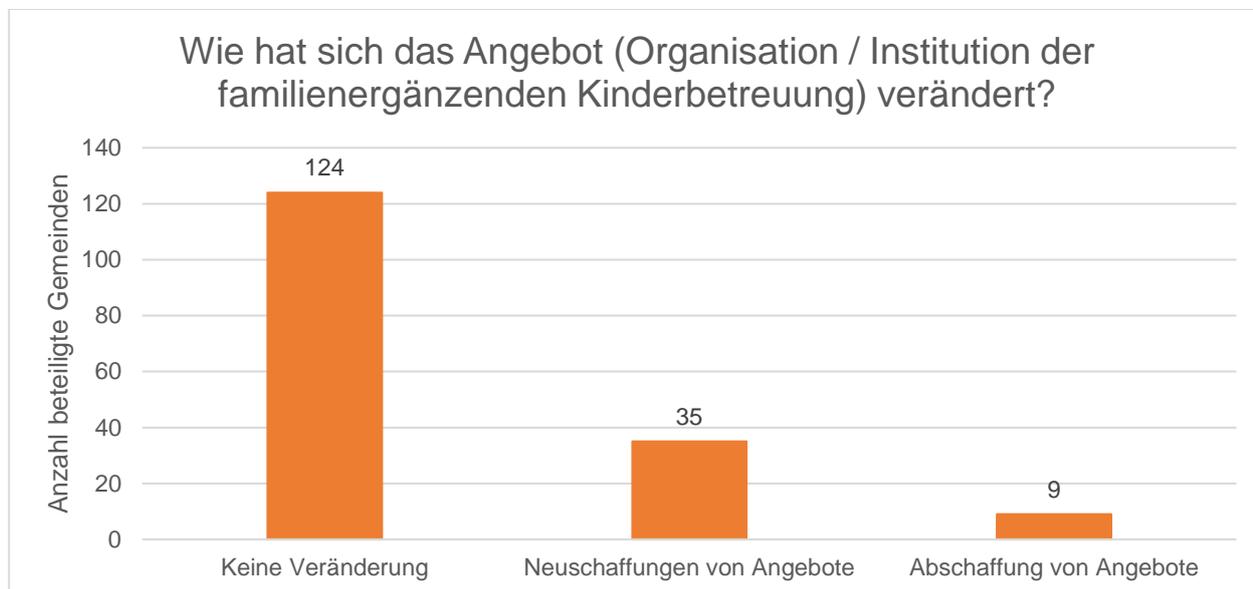
Hat sich in Ihrer Gemeinde die Anzahl Organisationen / Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung seit der Einführung des KiBeG verändert?



Bei 86 % (124) der Gemeinden blieb das Angebot aufgrund der Einführung des KiBeG unverändert. Nur bei 14 % (20) der Gemeinden hat sich die Anzahl der Organisationen/Institutionen verändert.

## 8.2 Veränderung des Angebots

Bei 74 % (124) der Gemeinden fand keine Veränderung statt. 21 % (35) der Gemeinden schufen neue Angebote und 5 % (9) der Gemeinden haben Angebote abgeschafft.



Bei dieser Frage waren mehrere Nennungen möglich.

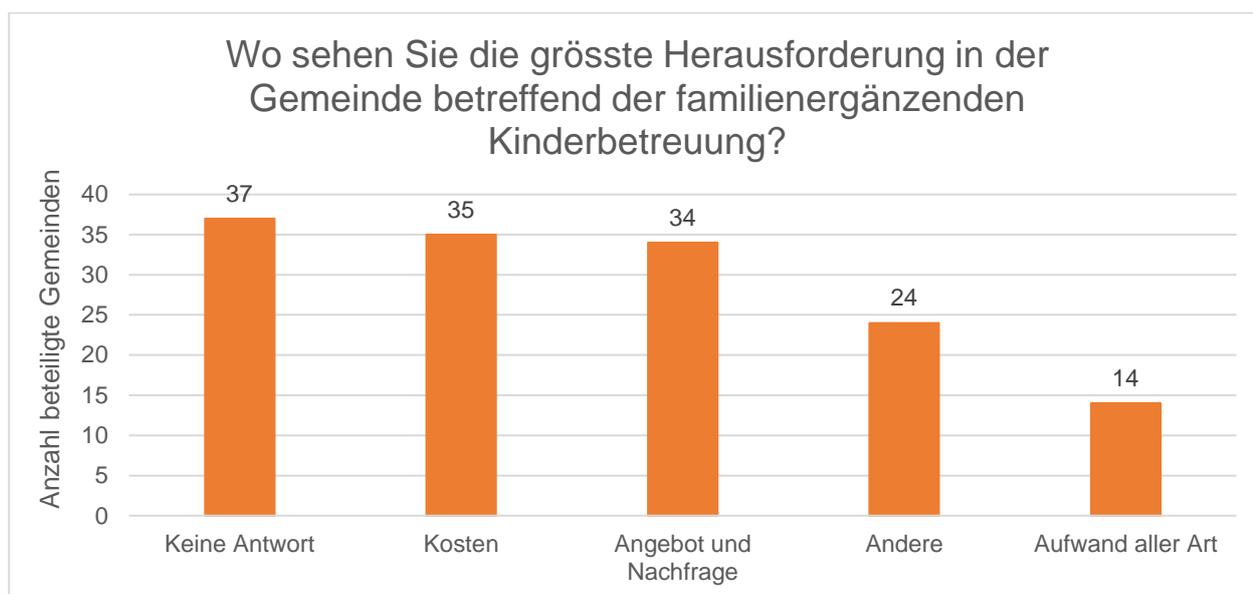
Das Maximum an zusätzlichen Angeboten waren zwölf und das Minimum eins. Das Maximum bei eingestellten Angeboten waren zwei und das Minimum eins.

Zusätzliches Angebot	↕	Anzahl
Minimum		1
Maximum		12

Eingestellte Angebote	↕	Anzahl
Minimum		1
Maximum		2

## 9 Herausforderungen KiBeG

Viele Gemeinden haben sich zu den Herausforderungen geäußert. 24 % (35) der Gemeinden sehen die Kosten als grösste Herausforderung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Budgetierung und Höhe der Ausgaben). Fast gleich viele, ca. 24 % (34) der Gemeinden, sehen das Problem in der Identifikation und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots. 17 % (24) der Gemeinden haben diverse andere Herausforderungen genannt, wie beispielsweise Organisation, Umsetzung etc. 10 % (14) der Gemeinden geben an, dass der aktuelle und zukünftige Aufwand eine grosse Schwierigkeit darstellt. 26 % (37) der Gemeinden haben sich zu den Herausforderungen nicht geäußert.



Bei dieser Frage ist es auch interessant, die Kategorie "andere Herausforderungen" zu erläutern, bzw. auch die Themen wie Umsetzung und Organisation auszuführen.

Unter Organisation verstehen sich Herausforderungen wie die korrekte Abrechnung, insbesondere auch bei Kindern, welche an- und dann wieder abgemeldet werden oder nicht erscheinen. Ebenso zählen dazu der Umgang mit schwierigen Fallzusammensetzungen wie langfristige Krankheiten oder die Eruerung der effektiven Einkommenssituationen zwischen den definitiven Steuerveranlagungen und die sehr unterschiedlichen Abrechnungslogiken der verschiedenen Angebote und Anbieter.

Mehrmals aufgeführt ist auch die Rolle der Gemeinde als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, welche Gemeinden bei der Sicherstellung der Qualität der Angebote und damit verbunden die sichere und gute Betreuung der Kinder oft herausfordert.

Bei der Umsetzung gibt es insbesondere bei Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Strukturen aufgebaut haben, um der Nachfrage zu genügen, grosse Herausforderungen. So wird mehrmals aufgeführt, dass die Führung einer Tagesstruktur oder einer Kindertagesstätte der Führung eines Unternehmens gleichkommt und somit für eine Gemeindeverwaltung einen grossen Aufwand darstellt.

Gemeinden sind auch mit Herausforderungen konfrontiert, wenn die sozio-ökonomische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung viele junge Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen aufweist. Diese Gemeinden tragen überproportional hohe Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Kleine Gemeinden sind dabei zusätzlich mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert wie die Tragbarkeit von Angeboten mit wenigen Kindern, was auch zu grossen Schwankungen in der Nachfrage führen kann.

## 10 Fazit

Am 5. Juni 2016 hat das Aargauer Stimmvolk das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen» angenommen. Das KiBeG ist seit 1. August 2016 in Kraft und die Übergangsbestimmung sah vor, dass es bis spätestens zu Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen ist. Das Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern. Für die Umsetzung sind die Gemeinden zuständig.

Von Dezember 2019 bis Januar 2020 – und somit knapp 18 Monate nach Inkrafttreten des KiBeG – haben die Gemeindeammänner-Vereinigung und das Departement Gesundheit und Soziales eine Umfrage bei den Gemeinden zur Umsetzung und zu aktuellen Herausforderungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt.

Die Umfrage, welche 144 Gemeinden ausgefüllt haben und somit eine Rücklaufquote von 68 % aufweist, zeigt, wie das KiBeG die Aargauer Landschaft der familienergänzenden Kinderbetreuung verändert hat.

### **Gemeinden unterstützen Erziehungsberechtigte bei der familienergänzenden Kinderbetreuung**

In der Umfrage zeigt sich, dass das Angebot in 124 Gemeinden vor und nach der Einführung des KiBeG konstant geblieben ist. Die Gemeinden weisen somit aus, dass bereits vor der Einführung des KiBeG in vielen Regionen und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot bestand.

Grössere Veränderungen seit Inkrafttreten des KiBeG betreffen die Modalitäten der Subventionierung. So geben knapp 22 % der Gemeinden an, bereits vor der Einführung des KiBeG ein Elternbeitragsreglement eingeführt zu haben. Dies bedeutet, dass 78 % der Gemeinden im Kanton Aargau mit Inkrafttreten des KiBeG ein Elternbeitragsreglement eingeführt haben. Dieses stellt sicher, dass Erziehungsberechtigte nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Unterstützung an die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten. Die subjektorientierte Unterstützung erlaubt es, die eingesetzten Mittel zielgerichtet denjenigen Bevölkerungsteilen zukommen zu lassen, welche einer Erwerbsarbeit oder einer Ausbildung nachgehen und die zum Teil hohen Kosten der professionellen familienergänzenden Kinderbetreuung nicht selber tragen können.

Auch die investierten Mittel im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung haben durch die Einführung des KiBeG zugenommen. Dies wurde in der Umfrage nur teilweise ersichtlich, kann aber durch die Vollerhebung im Rahmen des Gesuchs zu den Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung nachgewiesen werden. Darin wird ersichtlich, dass 115 von 211 Gemeinden ihren Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung vom Kalenderjahr 2017 zum Schuljahr 2018/19 effektiv erhöht haben. Diese Erhöhung der Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung wird auf Bundesebene als wichtig eingestuft und deshalb erhalten diese Gemeinden während drei Jahren Bundesfinanzhilfen.

### **Kommunale Unterschiede dank grossem Spielraum in der Umsetzung**

In der Umfrage kommt der unterschiedliche Bedarf der verschiedenen Gemeinden zum Ausdruck. Mit dem Rahmengesetz KiBeG verfügen die Gemeinden über genügend Spielraum, um

die Umsetzung gemäss dem unmittelbaren Bedarf und den lokalen Gegebenheiten zu organisieren.

So können kleine Gemeinden dem Bedarf der Erziehungsberechtigten mit informellen Lösungen begegnen, während grössere Städte die Angebotsstruktur sowie zugehöriges Informationsmaterial anders gestalten müssen.

Viele Gemeinde weisen darauf hin, dass die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebots zu den grössten Herausforderungen des KiBeG zählt. Diese Herausforderung wird sich mit zunehmenden Erfahrungswerten und Ideen aus anderen Gemeinden vereinfachen. Jedoch wird sie auch in Zukunft bestehen bleiben, da viele Erziehungsberechtigte weiterhin kurzfristiger planen werden, als Angebote aufgebaut oder angepasst werden können. Diese Herausforderung existiert jedoch auch in vielen anderen Bereichen der kommunalen Politik.

### **Finanzierung bleibt eine Herausforderung**

Die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der subjektorientierten Unterstützung wird von einem Viertel der Gemeinden als Herausforderung angesehen. Dabei stehen verschiedene Fragen im Fokus: Zum einen ist die Budgetierung einer Bedarfsleistung oftmals mit Herausforderungen verbunden. Insbesondere bei der Einführung ist die Budgetierung schwierig einzuschätzen und auch in den Folgejahren kann es zu Abweichungen kommen. Dabei spielt es auch eine Rolle, wann die Erziehungsberechtigten von der subjektorientierten Unterstützung erfahren. Zum anderen ist bei der im KiBeG vorgesehenen kommunalen Finanzierung der subjektorientierten Unterstützung festzuhalten, dass die Bevölkerungszusammensetzung der Gemeinden (Altersquotient, sozio-ökonomische Verhältnisse usw.) grosse Unterschiede in der Belastung der Gemeinden zur Folge haben.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Gemeinden im Kanton Aargau seit Einführung des KiBeG über ein noch vielfältigeres Angebot mit anderen Finanzierungsmodalitäten verfügen. Den aktuellen und künftigen Herausforderungen begegnen die Gemeinden mit unterschiedlichen Massnahmen.

**30. Juli 2020**

*Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Fachstelle Alter und Familie*

*Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Geschäftsstelle*